

# COUNCIL OF EUROPE

---

# CONSEIL DE L'EUROPE

Strasbourg, 21st February 1966

CE/Soc/CF (66) 2



COE037320

SOCIAL COMMITTEE

Sub-Committee on Laws and Regulations  
designed to compensate for Family Commitments

---

Reply of Austria

---

Antwort Österreichs  
zu dem Fragebogen betreffend die  
Gesetze und Vorschriften über den  
Familienlastenausgleich

A. Einleitende Bemerkungen

In der Antwort Österreichs wird auf den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs insofern Bedacht genommen, als sowohl die gesetzlichen Regelungen auf der Bundesebene als auch jene auf der Länderebene angeführt werden. Das Hauptaugenmerk wird jedoch auf die Bundesgesetze gelegt; hinsichtlich der Landesgesetze wird meist bloss das Bundesland Wien als Beispiel angeführt.

Die Beantwortung der Fragen folgt der Reihenfolge der im Fragebogen aufgezählten Punkte.

Die Geldbeträge werden in österreichischen Schillingen ausgedrückt. Für die periodischen Leistungen wird im allgemeinen der Jahresbetrag angegeben, jedoch wird bei bestimmten Leistungen, wie beispielsweise die Zahlungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung, die für bestimmte festumrissene Perioden gewährt werden, die tägliche, wöchentliche oder monatliche Leistung angegeben.

Als Stichtag für die Beantwortung des Fragebogens gilt der 1. Jänner 1965. Der jeweils letzte Stand wird in Parenthese angeführt.

Zu B. I. 1):

Zu a) und b):

Kinderbeihilfe:

Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und in der Verwaltung erhalten gemäss § 2 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 18/1955, in Verbindung mit den §§ 6 und 7 des Familien-

lastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung der Bundesgesetze, Nr. 239/1960 und 251/1963 ab 1. September 1963 folgende regelmässige gesetzliche Jahresleistungen an Kinderbeihilfe und den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe einschliesslich der Sonderzahlungen (13. und 14. Beihilfe):

für das 1. Kind .....	öS 2170.-	(gemäss BGBl.Nr. 88/1965 ab 1.Mai 1965 öS 2.240)
für das 2. Kind .....	öS 2450.-	(gemäss BGBl.Nr. 88/1965 ab 1.Mai 1965 öS 2.520)
für das 3. Kind .....	öS 2870.-	(gemäss BGBl.Nr. 88/1965 ab 1.Mai 1965 öS 2.940)
für das 4. Kind .....	öS 3290.-	(gemäss BGBl.Nr. 88/1965 ab 1.Mai 1965 öS 3.360)
für das 5. und jedes folgende Kind .....	öS 3710.-	(gemäss BGBl.Nr. 88/1965 ab 1.Mai 1965 öS 3.780).

Diese Beihilfen werden gewährt für Kinder unter 21 Jahren, wenn sie zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören oder - sofern sie nicht zu seinem Haushalt gehören - überwiegend von ihm unterhalten und erzogen werden. Wenn das Kind überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird, werden die Beihilfen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes, wenn das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich dauernd ausserstande ist, sich selbst den Unterhalt zu beschaffen und überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten wird, zeitlich unbegrenzt gewährt.

Diese Beihilfen werden nicht gewährt, wenn die Kinder selbst Einkünfte beziehen, die eine bestimmte Höhe überschreiten.

#### Mütterbeihilfe:

Daneben erhalten die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und in der Verwaltung auf Grund des § 190 des Familienslastenausgleichsgesetzes, BGBl.Nr. 18/1955, in

der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 171/1962, wenn sie Anspruch auf Beihilfen für zwei Kinder habe, ab 1. Juli 1962 einen Jahresbetrag von öS 560.-, wenn sie Anspruch auf Beihilfen für drei oder mehrere Kinder haben, ab 1. Jänner 1964 einen Jahresbetrag von öS 2.450.- an Mütterbeihilfe einschliesslich der Sonderzahlungen (13. und 14. Beihilfe) gemäss § 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGB. Nr. 239/1960.

Die Kinderbeihilfe, der Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe sowie die Mütterbeihilfe gelangen monatlich im Wege der Dienstgeber zur Auszahlung. Die sogenannten Sonderzahlungen werden mit je einem Viertel des Jahresbetrages in den Monaten Februar, Mai, August und November zusätzlich ausgezahlt. Die Kinder werden nach ihrem Alter gereiht und zwar so, dass das älteste Kind als erstes Kind gilt.

Die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung und der der öffentlichen Verwaltung gleichgestellten Institutionen (wie beispielsweise die Österreichischen Bundesbahnen) und zwar sowohl die pragmatisierten Beamten als auch die den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes unterliegenden Bediensteten erhalten neben den Beihilfen noch eine Kinderzulage für jedes Kind von öS 1400.- jährlich. Ferner steht ihnen in der Regel eine Haushaltszulage von öS 2100.- jährlich zu. Diese Zulagen werden monatlich ausbezahlt.

In diesem Zusammenhang ist auf die Familienzulage, Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, die im Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956 und im Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 306/1964 geregelt sind, hinzuweisen. Von detaillierten Angaben über diese Leistungen

wird Abstand genommen, da sie einen verhältnismässig kleinen Teil der Gesamtbevölkerung berühren.

Zu c):

Selbständig Erwerbstätige (Freiberuflich Tätige) erhalten gemäss § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 251/1963, ab 1. September 1963 regelmässige gesetzliche Jahresleistungen an Familienbeihilfe einschliesslich der Sonderzahlungen (13. und 14. Beihilfe) gemäss § 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 239/1960, im gleichen Ausmass, wie die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und in der Verwaltung. Auch die Mütterbeihilfe erhalten sie ab 1. Juni 1962 bzw. ab 1. Jänner 1964 im gleichen Ausmass und auf Grund der gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und in der Verwaltung.

Die Familienbeihilfe, die Mütterbeihilfe und die Sonderzahlungen gelangen an die freiberuflich Tätigen im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes vierteljährlich nach Ablauf des Vierteljahres zur baren Auszahlung oder werden dem Anspruchsberechtigten auf einem Konto gutgeschrieben. Hinsichtlich der Reihung der Kinder gilt das oben angeführte.

Zu B. I. 2):

Zu a) - e):

Diese Personengruppen erhalten die gleichen regelmässigen gesetzlichen Geldleistungen auf Grund der gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und in der Verwaltung.

Es gelten hinsichtlich der Auszahlung der Beihilfen und der Reihung der Kinder die Ausführungen in den Bemerkungen zur Auszahlung der Beihilfen und der Reihung

der Kinder der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und in der Verwaltung.

Vollwaisen erhalten ab 1. September 1963 wie die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und in der Verwaltung nach den gleichen gesetzlichen Vorschriften für sich selbst regelmässige Leistungen an Kinderbeihilfe in einem Jahresbetrag von öS 2.170.- sofern nicht einer anderen Person für sie Kinderbeihilfe oder Familienbeihilfe zu gewähren ist. Der Anspruch auf Waisenspension (-rente) aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung oder aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungssystemen (z.B. nach dem Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten oder aus der Kriegsopferversorgung) wird durch einen gleichzeitigen Anspruch auf Kinderbeihilfe bzw. Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe nicht berührt.

Die Kinderbeihilfe wird von jener Stelle ausbezahlt, die für die Auszahlung der Grundleistung zuständig ist.

Unabhängig vom Kinderbeihilfensystem wird auch im Leistungsrecht der Sozialversicherung das Vorhandensein von Kindern durch Gewährung von Zuschlägen bzw. Zuschüssen berücksichtigt. In den einzelnen unter lit. a) bis c) angeführten Leistungssystemen sind hierfür folgende Leistungen vorgesehen:

Bei a): Arbeitslosengeld-Familienzuschläge:

Nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 - ALVG. 1958, BGBl. Nr. 199, in der geltenden Fassung, erhalten Arbeitslose, die für nahe Angehörige zu sorgen haben, neben dem Grundbetrag des Arbeitslosengeldes Familienzuschläge. Die Angehörigen, für die ein Familienzuschlag gewährt werden kann, sind im Gesetz erschöpfend aufgezählt; es sind die Ehegatten, Lebensgefährten, die Eltern und Grosseltern, die Kinder und Enkel, die Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder. Voraussetzung für die

Gewährung des Familienzuschlages an den Arbeitslosen für die angeführten Personen ist, dass der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich auch wesentlich beiträgt und diese Personen nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Der Familienzuschlag ist im allgemeinen für Angehörige des Arbeitslosen nicht zu gewähren, die ein Nettoeinkommen beziehen, das dem Grundbetrag des Arbeitslosengeldes der niedersten Lohnklasse entspricht oder ihn übersteigt. Für eine unterhaltsberechtigte Person kann der Familienzuschlag jedenfalls nur einmal gewährt werden. Der Familienzuschlag ist nicht nach Lohnklassen abgestuft, sondern er ist in allen Lohnklassen gleich und beträgt für den ersten zuschlagsberechtigten Angehörigen öS 30.-, für jeden weiteren Angehörigen öS 24.- wöchentlich (§§ 20 ff ALVG. 1958 und Durchführungsanweisungen hierzu).

#### Notstandshilfe-Familienzuschläge:

Auch bei Beziehern von Notstandshilfe, das sind Arbeitslose, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld erschöpft haben und denen auf Antrag die Notstandshilfe gewährt wurde, wird er Familienstand wie folgt berücksichtigt:

für Arbeitslose vor dem vollendeten 25. Lebensjahr, die für keinen zuschlagsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben und mit ihren Eltern (Grosseltern, Wahleltern) im gemeinsamen Haushalt leben, mit ..... 87 v.H.

für alle übrigen Arbeitslosen, soweit sie für weniger als zwei zuschlagsberechtigte Angehörige zu sorgen haben, mit ..... 92 v.H.

für Arbeitslose, die für zwei oder mehr zuschlagsberechtigte Angehörige zu sorgen haben, mit ..... 100 v.H.

des in Betracht kommenden Arbeitslosengeldes (§§ 26 ff ALVG. 1958 und 9. Durchführungsverordnung zum ALVG. BGB1.

Nr. 190/1956, in der geltenden Fassung), wobei sich die angeführten Hundertsätze auf den Grundbetrag des Arbeitslosengeldes einschliesslich der Familienzuschläge beziehen.

Bei b): Arbeitsunfallversicherung:

Schwerversehrte (d.s. Versehrte, die Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50 v.h. haben) erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Kinderzuschuss im Ausmass von 10 v.H. der Versehrtenrente. Die Rente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage, von der die Versehrtenrente berechnet wurde (d.i. in der Regel der Arbeitsverdienst des letzten Jahres vor dem Arbeitsentfall) nicht übersteigen.

Der Kinderzuschuss ist auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren, wenn und solange das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmässiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres oder
2. wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd ausserstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist.

Den Kindern des Versicherten, dessen Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, gebührt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Waisenrente aus der Unfallversicherung. (Ausserdem gebührt eine Waisenrente aus der Pensionsversicherung).

Die Waisenrente ist auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres unter den gleichen Voraussetzungen wie der Kinderzuschuss zu gewähren.

Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind jährlich 20 v.H., für jedes doppelt verwaiste Kind jährlich 30 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Wird vom Träger der Unfallversicherung als Unfallheilbehandlung Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt gewährt, so gebührt dem Versehrten für seine Angehörigen Familiengeld. Das tägliche Familiengeld beträgt für jeden Angehörigen 0,6 v.H., zusammen jedoch nicht mehr als 2,4 v.H. des Zwölftels der Bemessungsgrundlage.

Bei c): Versicherung gegen Invalidität und Alter:

Die Bezieher von Invaliditäts- und Alterspension aus der Pensionsversicherung erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschuss im Ausmass von 5 v.H. der für die Pensionsversicherung massgebenden Bemessungsgrundlage (d.i. im allgemeinen der durchschnittliche Arbeitsverdienst der letzten 60 Versicherungsmonate), jedoch mindestens öS 58.-. (Dieser Betrag ist in Zukunft durch das Pensionsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 96/1965, laufenden Änderungen unterworfen. Durch dieses Gesetz wurde im österreichischen Sozialversicherungsrecht die ständige Anpassung der Renten und Pensionen eingeführt. Dadurch wurde von Gesetzes wegen sichergestellt, dass die Renten und Pensionen Jahr für Jahr der Entwicklung der Löhne und Gehälter der im Erwerbsleben stehenden Arbeiter und Angestellten angeglichen werden. So werden beispielsweise für das Jahr 1966 die der Pensionsdynamik unterworfenen Beträge um 7 % erhöht.) Nach dem Tod des Versicherten haben die Kinder Anspruch auf Waisenpension; diese beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 v.H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v.H. der Witwen (Witwer)-pension, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde.

Über das 18. Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschuss nur auf besonderen Antrag gewährt. In der Pensionsversicherung erhöht sich der Richtsatz der Ausgleichszulage (d.i. ein garantiertes Mindesteinkommen für die Bezieher von niedrigen Renten) für jedes Kind um öS 100.- monatlich (siehe jedoch die Bemerkungen über des Pensionsanpassungsgesetz auf Seite 8 unter Punkt B. I. 2 c)), sofern diese Personen überwiegend von Pensionsberechtigten erhalten werden. Analoge Bestimmungen gelten für die Pensionsbezieher aus dem Gewerblichen Selbständigen Pensionsversicherungsgesetz.

Bei d): Kriegsopferversorgung:

Den Versorgungsberechtigten stehen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, entsprechend dem Gesetzesstand am 1. Jänner 1965 folgende Leistungen zu: Als regelmässige gesetzliche Geldleistung für Kinder erhalten Schwerbeschädigte, die Zusatzrentenbezieher sind (siehe auch weiter unten) zur Zusatzrente für jedes eheliche, uneheliche, Wahl-, Stief- und Pflegekind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine jährliche Kinderzulage von öS 980.- (ab 1. Juni 1965 gemäss dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305/1964; öS 1.176.-).

Die Kinderzulage ist auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmässiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmässigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd ausserstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Zif. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

Schwerbeschädigte sind Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. oder darüber.

Die Zusatzrente erhalten Schwerbeschädigte, wenn ihr Einkommen jährlich den Betrag von öS 14.496.- (ab 1. Juni 1965: öS 17.400.-) nicht übersteigt, wobei zum Einkommen bei verheirateten Schwerbeschädigten 30 v.H. des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zählen. Die Einkommensgrenze erhöht sich um je öS 980.- (ab 1. Juni 1965: öS 1.176.-), wenn eine Kinder- oder Frauenzulage gebührt.

Bei e): Krankenversicherung:

Zu dem Krankengeld, das den Versicherten für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gebührt, wird für jedes Kind des Versicherten ein Zuschlag von 5 v.H. der kalendertäglichen Bemessungsgrundlage geleistet. Dieser Familienzuschlag gebührt in der Regel erst ab dem 43. Tag des Krankenstandes. Das Gesamtausmass des erhöhten Krankengeldes darf 75 v.H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Voraussetzung für die Gewährung der Familienzuschläge zum Krankengeld ist die Erfüllung der Wartezeit für den Anspruch auf satzungsmässige Mehrleistungen.

Für die Dauer einer Anstaltspflege erhalten Versicherte, wenn sie Familienangehörige haben, ein Familiengeld im Ausmass von 2/3 des sonst gebührenden Krankengeldes; dieses Familiengeld erhöht sich für Versicherte mit mehr als einem Angehörigen, als z.B. für verheiratete Versicherte mit einem oder mehreren Kindern, um 5 v.H. der Bemessungsgrundlage für den zweiten und jeden weiteren An-

gehörigen. Der Gesamtbetrag des erhöhten Familiengeldes darf den Betrag des sonst gebührenden Krankengeldes nicht übersteigen. Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Familiengeldes ist die Erfüllung der Wartezeit für den Anspruch auf satzungsmässige Mehrleistungen; sonst gebührt das Familiengeld lediglich im Ausmass von 1/3 des Krankengeldes.

Ausserdem wäre auf die öffentliche Fürsorge, für die keinem Sozialversicherungssystem unterstehenden Personen, die auf der Länderebene geregelt ist, hinzuweisen. So werden in Wien im Rahmen der gehobenen Fürsorge für das mitunterstützte Kind öS 270.- monatlich inklusive Kinderbeihilfe gegeben. Zusätzlich wird der Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe und die Sonderzahlungen (das sind eine 13. und 14. Rate) ausbezahlt.

Zu B. II.:

Im Bereich der Sektionen Handel und Verkehr, Sozialversicherung, Banken und Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten der Gewerkschaft der Privatangestellten bestehen eine Reihe von Betriebsvereinbarungen, die die Auszahlung von Kinderzulagen vorsehen. Eine gleiche Regelung besteht bei der Sektion Sozialversicherung und für den Bereich der Sektion Banken, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute. Die Höhe der Kinderzulagen beträgt zwischen öS 150.- und öS 265.- für das erste Kind. Bei den Banken und Teilzahlungsfinanzierungsinstituten wird für das zweite Kind eine Kinderzulage von öS 280.- für das dritte Kind öS 300.-, für das vierte und jedes weitere Kind eine Kinderzulage von öS 320.- pro Monat ausbezahlt. Die Österreichische Nationalbank zahlt je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr öS 400.- und ab dem vollendeten 15. Lebensjahr öS 450.-. Die Landeshypothekenanstalten gewähren für jedes Kind unter 10 Jahren eine Gehaltszulage von 2 % und für jedes Kind über 10 Jahre eine Zulage

./.

von 3 %.

In den von der Gewerkschaft der Bediensteten im Handel, Transport und Verkehr abgeschlossenen Kollektivverträgen sind für die Bediensteten der verschiedenen Strassenbahn-, Seilschwebbahn- und Schifffahrtsbediensteten sowie für die Arbeiter der österreichischen Sozialversicherungsträger Kinder- und Haushaltszulagen vorgesehen. Die Kinderzulagen betragen ebenso wie die Haushaltszulagen im Durchschnitt öS 100.- pro Monat.

Nach dem Kollektivvertrag für die Österreichischen Bundesforste erhält ein Dienstnehmer für jedes Kind, für welches Anspruch auf Kinderbeihilfe besteht, eine Kinderzulage von öS 44.- pro Monat. Für jedes zulageberechtigte Kind gebührt ferner ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 8 Stundenlöhnen des jeweiligen Zeitlohnes.

Für die Forstarbeiter in der Privatwirtschaft ist in deren Kollektivvertrag für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein Weihnachtsgeld in Höhe von 8 Stundenlöhnen des jeweiligen Zeitlohnes vorgesehen.

Für die Tabakarbeiter besteht eine kollektivvertragliche Regelung, die eine Kinderzulage von öS 100.- pro Kind und Monat vorsieht. Die Familienzulage beträgt gleichfalls öS 100.- und erhöht sich, sofern ein oder zwei Kinder in der Familie vorhanden sind auf öS 300.- pro Monat.

#### Zu B. III.:

Weder das Kinderbeihilfengesetz noch das Familienlastenausgleichsgesetz sehen zusätzliche Leistungen in den Fällen vor, dass der Anspruchsberechtigte Alleinverdiener ist oder dass die Mutter keine berufliche Tätigkeit entfaltet.

Zu B. IV.:

Für Schwangere besteht ein Beschäftigungsverbot in den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung. Nach der Entbindung besteht ein Beschäftigungsverbot bis zum Ablauf von sechs Wochen. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf 8 Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf 12 Wochen. Während dieser Zeit ist kein Arbeitsentgelt zu bezahlen. Der Anspruch auf Wochengeld oder Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, besteht nicht für Zeiten in denen Arbeitsentgelt bezahlt wird.

Wochengeld:

Weiblichen Versicherten gebührt als Leistung der Krankenversicherung für die letzten 6 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung ein Wochengeld. Stillende Mütter erhalten das Wochengeld nach der Entbindung bis zu 8 Wochen. Mütter nach Frühgeburten erhalten das Wochengeld durch 12 Wochen. Darüberhinaus gebührt das Wochengeld für jenen Zeitraum vor der Niederkunft, während dem die werdende Mutter immer auf Grund besonderer Vorschriften des Mutterschutzrechtes im Einzelfall auf Grund des Zeugnisses eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes nicht beschäftigt werden darf, weil Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei dauernder Beschäftigung gefährdet wären. Das Wochengeld gebührt den weiblichen Versicherten in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlich in den letzten 13 Wochen gebührenden Arbeitsverdienstes, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

Stillgeld:

Solange die Versicherte oder die Angehörige ihr Kind selbst stillt, gebührt als Leistung der Krankenversicherung auf Grund der bestehenden Rechtslage ein Still-

geld bis zur Dauer von 26 Wochen nach der Entbindung. Das tägliche Stillgeld beträgt für jedes Kind öS 2.-. Es kann durch Satzung des Versicherungsträgers bis auf öS 5.- erhöht werden.

#### Entbindungsbeitrag:

Als weitere Leistung der Krankenversicherung gebührt ein einmaliger Entbindungsbeitrag, und zwar

1. weiblichen Pflichtversicherten, die Anspruch auf Wochengeld haben, im Ausmass von öS 40.-; er kann durch generelle Anordnung des Versicherungsträgers bis auf öS 100.- erhöht werden;
2. sonstigen weiblichen Versicherten (d.s. vor allem Weiterversicherte und Personen, die vom Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen sind) mit Ausnahme der Selbstversicherten im Ausmass von öS 600.-; er kann durch Satzung des Versicherungsträgers auf öS 1.200.- erhöht werden;
3. für Angehörige und Selbstversicherte im Ausmass von öS 300.-; er kann durch Satzung des Versicherungsträgers bis auf öS 1.000.- erhöht werden.

Der Anspruch auf Wochengeld ruht, solange die Versicherte auf Kosten des Versicherungsträgers Anstaltspflege erhält und solange die Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Fortbezug von mehr als 50 v.H. der vollen Geld- und Sachbezüge hat; besteht ein Anspruch auf Weiterleistung von 50 v.H. dieser Bezüge, so ruht das Wochengeld zur Hälfte.

#### Karenzurlaubsgeld:

Gemäss den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes haben Anspruch auf Karenzurlaubsgeld:

1. Mütter

a) die die Anwartschaft erfüllt haben,

- b) die sich aus Anlass der Mutterschaft in einem Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften befinden oder deren Dienstverhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst wurde, wenn durch die Entbindung auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist,
- c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

2. Mütter, die im Bezug eines Wochengeldes stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld.

Das Karenzurlaubsgeld gebührt, sofern die Mutter selbst für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt, in voller Höhe des Arbeitslosengeldes, auf das die Mutter im Falle ihrer Arbeitslosigkeit Anspruch hätte, zumindest gebühren jedoch öS 400.- monatlich.

Jedes Einkommen der Mutter und ihrer Angehörigen, das den Betrag von öS 2.500.- monatlich übersteigt, ist auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften bestimmte Einkommen zur Gänze oder teilweise von der Anrechnung ausgenommen sind, wie z.B. die Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz und die Zusatzrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz. Der Betrag erhöht sich bei zwei Kindern auf öS 3.000.- und für jedes weitere Kind um öS 500.-. Von der Anrechnung auf das Einkommen ist des weiteren ein Betrag freizulassen, der zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes der Angehörigen und der allenfalls von der Mutter zur versorgenden Familienmitglieder bestimmt ist (Freigrenze). Die Freigrenze beträgt öS 190.- pro Woche für den das Einkommen beziehenden Angehörigen. Dazu kommt

ein Betrag von öS 55.- pro Woche für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Kinder- oder Familienbeihilfe gewährt wird. Für Personen, für die der Angehörige keine Kinder- oder Familienbeihilfe erhält, erhöht sich dieser Betrag auf öS 70.- pro Woche. Die vorstehend genannten Freigrenzen erhöhen sich um 50 v.H., wenn ein Einkommen von Kindern oder Eltern angerechnet wird. Darüberhinaus können in berücksichtigungswürdigen Fällen die Freigrenzen bis zu weiteren 50 v.H. erhöht werden.

#### Geburtenbeihilfe:

Jede Mutter erhält gemäss § 22 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 52/1956, entweder nach Vollendung des 7 Monats der Schwangerschaft oder nach Geburt ihres Kindes ab 1. Jänner 1955 eine einmalige gesetzliche Geldleistung im Betrag von öS 500.- an Geburtenbeihilfe.

#### Säuglingsbeihilfe:

Ferner erhält jede Mutter gemäss § 29 b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 239/1960, wenn das von ihr geborene Kind den ersten Lebensmonat vollendet, bzw. wenn dieses Kind den 6. Lebensmonat vollendet hat ab 1. Jänner 1963 je eine einmalige Geldleistung im Betrag von öS 600.- an Säuglingsbeihilfen.

Auf Länderebene bestehen verschiedentlich für die öffentlich Bediensteten einige Familienzuschüsse. So erhalten beispielsweise die Bediensteten des Landes Oberösterreich anlässlich der Verhehlung eine einmalige Beihilfe zwischen öS 900.- und öS 1.800.- und anlässlich der Geburt eines Kindes eine einmalige Geburtsbeihilfe von öS 1.000.- ferner einmalige Ehestandsdarlehen bis zu

einer Höhe von öS 10.000.-, die anlässlich der Geburt eines Kindes teilweise abgeschrieben werden können.

Hinsichtlich der Gewährung von Geburtenzuschüssen bestehen eine Reihe von kollektivvertraglichen und betriebsinternen Vereinbarungen, so im Bereich der Sektionen Handel, Verkehr sowie Banken und Sparkassen der Gewerkschaft der Privatangestellten.

#### Zu B. V.:

#### Babypakete:

In verschiedenen Gemeinden werden aus Gemeindemitteln für neugeborene Kinder sogenannte Babypakete ausgegeben. Die Voraussetzungen für den Bezug von Säuglingsausstattung sind beispielsweise für den Bereich der Stadt Wien im Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 18. Dezember 1963, Pr. Zl. 3021, festgelegt. Danach erhält jede österreichische Staatsbürgerin oder Volksdeutsche, die in Wien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und sich vor der Geburt ihres Kindes beim zuständigen Jugendamt unter Vorweis bestimmter Dokumente anmeldet, nach Entbindung eines lebenden Kindes eine Säuglingsausstattung unentgeltlich beigegeben. Im Jahre 1964 wurden 19.500 Pakete ausgegeben, die einen Kostenaufwand von öS 5,430.000.- erfordern haben.

#### Leistungen der Krankenversicherungsträger:

Als freiwillige Leistungen werden von verschiedenen Versicherungsträgern auch Behelfe zur Mutter- und Säuglingspflege, wie z. B. Windeln, Umschlagtücher und sogenannte "Wochenbettdeckungen" beigegeben.

#### Schülerausspeisungen:

Schülerausspeisungen werden in einigen Bundesländern vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Ländern organisiert.

Die österreichische Schülerspeisung besteht im Anschluss an die UNICEF Kinderspeisung der Nachkriegsjahre seit dem 1. Jänner 1951. Sie erhält die erforderlichen Mittel aus dem Budget des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Sie betragen im Jahre 1965 3,1 Mill. öS. Aus diesen Mitteln werden Grundnahrungsmittel angekauft und den Landesregierungen zur Verfügung gestellt. Die Landesregierungen und jene Gemeinden, in denen sich Kochstellen befinden, stellen ihrerseits noch weitere Lebensmittel zusätzlich zur Verfügung. Demzufolge werden im Jahre 1965 in 1.100 Kochstellen 18 Millionen Portionen an insgesamt 100.000 Kinder und Jugendliche ausgegeben werden.

Die Ausspeisungen, die in den ersten Nachkriegsjahren als Notmassnahme allen österreichischen Kindern zugutekamen wurden seither zu einer Fürsorgemassnahme umgestaltet, die vor allem

- a) Kindern, deren Eltern berufstätig sind und
- b) Kindern mit weitem Schulweg bzw. sogenannten "Fahrschülern" in ländlichen Bezirken Österreichs täglich mindestens 1 warme Mahlzeit bietet. Hierfür wird grundsätzlich nur ein geringer Regiekostenbeitrag eingehoben. Kindern von Eltern mit geringen Einkommen werden die Mahlzeiten kostenlos gewährt.

#### Textilstipendien:

Im Bereich des berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens werden Textilstipendien (Erzeugnisse der Lehranstalten für Textilindustrie und für Bekleidungs-gewerbe) an bedürftige und würdige Schüler verteilt.

Finanzielle Beiträge zu Schülertransporten:

Finanzschwachen Gemeinden werden von den Ländern Beiträge zu den Kosten der Schülertransporte im Rahmen des Besuches von Pflichtschulen gewährt. Es handelt sich hierbei um eine indirekte Unterstützung von Familien und schulpflichtigen Kindern, da sich auf diese Weise die von den Familien zu tragenden Fahrtkosten zum Schulort wesentlich verringern bzw. die schulpflichtigen Kinder in die Lage versetzt werden, höher organisierte Schulen zu besuchen.

Für den Besuch von Sonderschulen der Stadt Wien für körperbehinderte Kinder ist ein kostenloser Schülertransport eingerichtet. Alle körperbehinderten Wiener Kinder, die wegen Gehbehinderung oder aus sonstigen Gründen nicht die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können, werden mit städtischen Spezialautobussen zur Schule und von der Schule wieder nach Hause gebracht.

Lehr- und Lernmittel:

In einer Reihe von Städten (beispielsweise in Wien) werden auf dem Sektor der Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen) sämtliche Lehr- und Lernmittel, einschliesslich aller Bücher auf Kosten der Stadt beige- stellt.

Freifahrtscheine:

Für die öffentlichen Verkehrsmittel werden Fahr- ausweise für Schüler und Studenten zu ermässigten Preisen ausgegeben. Weiters ist auf die Freifahrtscheine für die Sonderschüler hinzuweisen.

Zu B. VI.:

Auf Grund des Einkommenssteuergesetzes, BGBl. Nr. 1/1954, in der letzten Fassung wird durch nachstehende Bestimmungen dem Familienstand eines Steuerpflichtigen Rechnung getragen:

I. Steuertarif ( § 32 EStG in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152, betreffend die Aufhebung der Besatzungskostenbeiträge und betreffend die Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleichs):

Ausgehend vom Steuertarif für Verheiratete ohne Kinder (Steuergruppe II) wird bei Steuerpflichtigen mit minderjährigen Kindern, die mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen wurden oder mit volljährigen Kindern, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden, die Einkommensteuer nach einem ermässigten Steuertarif eingehoben. Die dadurch eintretende Kinderermässigung erreicht bei einem Einkommen von öS 48.800,-- im Jahr den Höchstbetrag von öS 1.312,11 für das erste Kind, von öS 1.411,23 für das zweite Kind und von öS 1.612,30 für das dritte und jedes weitere Kind. Für drei Kinder beträgt demnach der Höchstbetrag der Kinderermässigung öS 4.335,64. Es handelt sich hier jeweils um Abschläge vom Tarif der Steuergruppe II. Diese Abschläge vermindern sich bei zunehmendem Einkommen und werden bei einem Einkommen, das öS 145.000,-- übersteigt, wieder abgebaut. Bei einem Einkommen von öS 281.700,-- wird keine Kinderermässigung mehr gewährt.

Infolge der gewährten Kinderermässigung ist das steuerfreie Einkommen bei den einzelnen Steuerpflichtigen umso höher, je mehr Kinder bei der Steuerbemessung

berücksichtigt werden. Dieser steuerfreie Einkommensteil beträgt

bei einem Verheirateten ohne Kind	öS 14.200,- jährlich
bei einem Steuerpflichtigen mit einem Kind	öS 20.000,- jährlich
bei einem Steuerpflichtigen mit zwei Kindern	öS 26.900,- jährlich
bei einem Steuerpflichtigen mit drei Kindern	öS 34.500,- jährlich
bei einem Steuerpflichtigen mit vier Kindern	öS 42.200,- jährlich
bei einem Steuerpflichtigen mit fünf Kindern	öS 49.600,- jährlich

usw.

II. Überdies wird bei der Bemessung der Einkommensteuer noch durch nachstehend aufgeführte Bestimmungen der Familienstand berücksichtigt.

a) Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden, sind steuerfrei ( § 3 Abs. 1 Z. 6 EStG.)

b) Folgende Aufwendungen des Steuerpflichtigen (im Einkommensteuerrecht als Sonderausgaben bezeichnet) können bei der Steuerbemessung je nach Familienstand in verschieden hohen Jahresbeträgen ( § 10 Abs. 1 Z. 3 und 4 und Abs. 2 Z. 4 EStG.) geltend gemacht werden:

A) 1. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten- und Invalidenversicherungen, zu Lebensversicherungen, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge auf Grund von freiwilligen Versicherungen geleistet werden;

2. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen zur Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen oder zur Ablöse von Verpflichtungen, die anlässlich der Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen eingegangen worden sind;

3. mindestens fünfjährig gebundene Beträge an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen zur Schaffung von Wohnraum, oder an Vereinigungen, deren statutenmässige Aufgabe die Schaffung von Wohnraum ist;

4. Beträge, die zur Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen bis zu einer bestimmten Nutzfläche aufgewendet werden (130 m<sup>2</sup> bzw. 150 m<sup>2</sup>);

5. mindestens fünfjährig gebundene Beträge, die von Siedlungswerbern an Gemeinden für zu errichtende Siedlungshäuser geleistet werden.

B) 1. Rückzahlungen von Darlehen, die zur Errichtung einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes aufgenommen wurden, sowie Rückzahlungen von Darlehen, die ursprünglich zur Schaffung von Wohnraum durch gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen, durch Vereinigungen, deren statutenmässige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist, oder durch Gemeinden verwendet worden sind, sofern für die Wohnung (Eigentumswohnung, Eigenheim) eine spätere Eigentumsübertragung (Kaufanwartschaft) zugesichert wurde oder eine Eigentumsübertragung bereits erfolgt ist;

2. bei Nutzungsberechtigten (Bestandnehmern) gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen der auf die Kapitalstilgung von Darlehen, die zur Errichtung von Wohnhäusern aufgenommen wurden, entfallende Anteil der Nutzungsgebühr (des Bestandzinses); ebenso auch die Kapitalstilgung von Darlehen, die für den gleichen Zweck aufgenommen wurden, deren Tilgung aber nicht im Rahmen der Nutzungsgebühr (des Bestandzinses) erfolgt;

3. bei Siedlern, die von Gemeinden aus Darlehensmitteln errichtete Siedlungshäuser bewohnen, der auf die Kapitalstilgung dieser Darlehen entfallende Anteil des Bestandzinses; ebenso auch die Kapitalstilgung von Darlehen, die für den gleichen Zweck aufgenommen wurden, deren Tilgung aber nicht im Rahmen des Bestandzinses erfolgt.

Die unter A) und B) angeführten Sonderausgaben dürfen bei Verheirateten ohne Kinder den Jahresbetrag von je öS 8.000,- nicht übersteigen. Diese Jahresbeträge erhöhen sich für jedes Kind um je öS 1.000,-. Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemisst, tritt sie nur ein, wenn die Kinder mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um volljährige Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermässigung gewährt wird.

c) Aussergewöhnliche Belastungen (§ 33 Einkommenssteuergesetz), die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, werden bei der Ermittlung der Einkommensteuer durch Abzug vom Einkommen berücksichtigt, sofern sie die zumutbare Mehrbelastung übersteigen. Die zumutbare Mehrbelastung ist nach der Höhe des Einkommens und nach dem Familienstand wie folgt nach Prozenten des Einkommens gestaffelt:

bei einem Einkommen von öS	bei Steuerpflichtigen verheiratet ohne Kinder	bei Kinderermässigung für	
		1 oder 2	3 oder mehr Personen
höchstens 18.000	4	2	1
mehr als 18.000-36.000	5	3	2
mehr als 36.000-72.000	6	4	3
mehr als 72.000-150.000	7	5	4
mehr als 150.000-300.000	8	6	5
mehr als 300.000	9	7	6

./.

d) Bei steuerpflichtigen sonstigen Bezügen (§ 67 Einkommensteuergesetz), die einem Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden, (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Gehalt), wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) mit festen Steuersätzen wie folgt bemessen, soweit die sonstigen Bezüge ein Sechstel des Jahresbetrages der laufenden Bezüge nicht übersteigen; dabei sind die Steuersätze der Spalte A auf steuerpflichtige sonstige Bezüge anzuwenden, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt öS 8.000,- nicht übersteigen; auf weitere steuerpflichtige sonstige Bezüge sind die Steuersätze der Spalte B anzuwenden:

	A	B
Bei Verheirateten ohne Kinder	5,31 v.H.	12,98 v.H.
Bei Kinderermässigung für eine Person	2,36 v.H.	10,62 v.H.
Bei Kinderermässigung für zwei Personen	1,18 v.H.	7,08 v.H.
Bei Kinderermässigung für drei Personen	0,00 v.H.	4,13 v.H.
Bei mehr als drei Personen	0,00 v.H.	2,36 v.H.

e) Bei einer Besteuerung nach dem Verbrauch (§ 95 EStG) werden für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermässigung zusteht oder gewährt wird, ein Freibetrag von öS 12.000,- berücksichtigt (§ 95 Einkommensteuergesetz).

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1957 und in der Fassung des Art. II des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, sieht im § 5 Abs. 1 vor, dass bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen neben den Freibeträgen für den Steuerpflichtigen selbst und seiner Ehefrau in Höhe von je öS 60.000,-

ein Freibetrag von öS 60.000,- für jedes minderjährige Kind gewährt wird, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag





S c h i l l i n g

---

über 100 bis 200	45	36
über 200 bis 300	66	51
über 300	84	66

---

Auf einen Tag entfällt als Mietzinszuschuss ein Dreissigstel des monatlichen Betrages. Haben mehrere Familienmitglieder, die innerhalb einer Wohnungsgemeinschaft leben, Anspruch auf Arbeitslosengeld, so erhält den Mietzinszuschuss von mehr als öS 27,- bzw. öS 21,- nur derjenige, der Hauptmieter ist. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten (Lebensgefährten) sowie alle Personen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind. Dieser Mietzinszuschuss kommt den Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld bzw. den Beziehern von Notstandshilfe im gleichen Ausmass wie den Empfängern des Arbeitslosengeldes zu.

Zu B. VIII. 2):

Wohnungsbau:

Die Errichtung von Wohnhäusern mit Klein- bzw. Mittelwohnungen wird in Österreich gefördert und zwar

1. auf Grund des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, betreffend die Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds und der Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 6. April 1925, BGBl. Nr. 187, womit das Statut des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds verlautbart wurde. Der Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet. Die Aufgabe des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds besteht im wesentlichen darin, zur Errichtung von Häusern mit

einer oder mehreren Kleinwohnungen finanzielle Hilfe zu leisten. Der Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds gewährt hierfür Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 69 1/2 Jahren und einer Verzinsung von 1 v.H. jährlich. Diese Darlehen dürfen im Einzelfall 60 v.H. des Gesamterfordernisses bzw. derzeit öS. 90.000,- je Kleinwohnung nicht übersteigen. Die Fondshilfe kann auch in einer Übernahme von Bürgschaften für zweit- oder sonstige nachrangige Hypothekendarlehen und in der Gewährung von Zinsen- oder Annuitätenzuschüssen für normalverzinsliche Hypothekendarlehen bestehen;

2. auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiträgen aufgestellt werden. Dieses Bundesgesetz bezweckt im Interesse der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse breiter Bevölkerungskreise die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern mit Klein- und Mittelwohnungen (Ledigen- oder Lehrlingsheimen). Als Kleinwohnungen gelten Wohnungen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 90 m<sup>2</sup> (wenn die Wohnung für eine Familie mit mehr als einem Kind bestimmt ist, von nicht mehr als 110 m<sup>2</sup>), als Mittelwohnungen Wohnungen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 130 m<sup>2</sup>. Im Rahmen der Förderung kommt auch dem Ersatz von Barackenwohnungen, die derzeit noch in Benützung stehen, durch einfach ausgestattete Klein- und Mittelwohnungen besondere Bedeutung zu. Die Förderung kann in der Gewährung von Landesdarlehen bis zur Höhe von 90 v.H. der Gesamtbaukosten mit einer Verzinsung von 1 v.H. jährlich sowie je nach der Lage des Falles - mit einer Laufzeit von höchstens 40 bzw. 70 Jahren bestehen. Die Förderung kann auch in der Gewährung von Annuitäten- und Baukostenzuschüssen sowie in Übernahme von Bürgschaften für zweit- und nachrangige Hypothekendarlehen bestehen.

./.

Neben den angeführten bundesrechtlichen Vorschriften sind noch die Massnahmen der Länder zu erwähnen, welche gleichfalls die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen aus Landesmitteln betreffen.

So ermöglicht das Bundesland Wien durch die Gewährung unverzinslicher oder nieder verzinslicher Darlehen mit langer Laufzeit im Rahmen der öffentlichen Wohnbauförderung den Bau von Klein- und Mittelwohnungen zu günstigen Bedingungen. Bei diesen Förderungsmassnahmen wird auf die Kinderzahl der Förderungswerber Bedacht genommen, wodurch indirekt Mietzinsreduktionen, insbesondere für kinderreiche Familien, bewirkt werden.

Am 22. Mai 1964 hat der Wiener Gemeinderat die Wiener Wohnbauaktion 1964 beschlossen, nachdem eine ähnliche Aktion bereits im Jahre 1958 durchgeführt wurde. Darnach stellen Kreditinstitute die notwendigen Mittel für den Bau von 10.000 Wohnungen im Wiener Stadtgebiet bereit, für welche die Stadt Wien die Zinsenlast trägt. Weiters wird hinsichtlich der Höhe der nachzuweisenden Eigenmittel und der Länge der Darlehenslaufzeit die Kinderzahl des Wohnungsbenützers berücksichtigt.

An Eigenmitteln sind aufzubringen:

- |   |      |
|---|------|
| a) von Ehepaaren oder Einzelpersonen ohne Kinder .....  | 15 % |
| b) von Ehepaaren oder Einzelpersonen mit höchstens 2 im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kindern .....  | 10 % |
| c) von Ehepaaren oder Einzelpersonen mit mindestens 3 im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kindern ..... | 5 %  |

der anteiligen Gesamtbaukosten.

Die Laufzeit der unverzinslichen Kredite ist so bemessen, dass sich die anteilige Belastung des Benützers aus der Rückzahlung dieser Kredite in den ersten 5 Jahren der Kreditlaufzeit je Jahr wie folgt beläuft:

./.

- |    |                                       |     |       |      |       |     |
|----|---------------------------------------|-----|-------|------|-------|-----|
| a) | bei einer Eigenmittel-aufbringung von | 5 % | ..... | 2 %  |       |     |
| b) | "                                     | "   | "     | 10 % | ..... | 3 % |
| c) | "                                     | "   | "     | 15 % | ..... | 4 % |

des Kreditkapitals. Diese jährliche Belastung erhöht sich für je weitere 5 Jahre der Kreditlaufzeit um 1 % des Kreditkapitals.

Bei der Erlangung von Wohnungen durch die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft der Gemeindebediensteten der Stadt Wien wird überdies ein zinsenloser Gehaltsvorschuss durch die Stadt Wien gewährt.

#### Zu B. IX:

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungsgesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 163/1955, ist der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Berufsschulen für alle Schüler unentgeltlich. Ebenso ist für alle Schüler der Besuch der öffentlichen mittleren und höheren Schulen, der künftigen öffentlichen pädagogischen Akademie und der den Akademien verwandten öffentlichen Lehranstalten gemäss § 5 des mit 1. September 1963 in Kraft getretenen Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, unentgeltlich.

Hinsichtlich der Hochschulen gelten die Regelungen der §§ 10 bis 15 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, wonach das Kollegiengeld, der Aufwandsbeitrag und die Prüfungstaxen für je ein Semester ganz oder teilweise erlassen werden können. Rund ein Viertel der österreichischen Studierenden geniessen diese Ermässigung.

Auch bei Internatsbesuch im Bereich des allgemeinbildenden höheren Schulwesens gewähren die Bundeserziehungsanstalten nach der Grösse und der finanziellen Situation der Familie des Zöglings Ermässigungen verschiedener Stufen (bis zum Freiplatz) auf die Platzgebühr.

Weitere Erleichterungen bringt das Studienbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 249/1963, das Studirenden unter bestimmten Voraussetzungen monatliche Stipendien bis zu einem Betrag von öS 1.000,- (für auswärtige Studierende, das sind solche, die zu Studienzwecken an einem anderen Wohnort als den ihrer Eltern wohnen, öS 1.100,-) gewährt. Rund 25 % der österreichischen Studierenden sind im Genuss dieser Stipendien. Auf Bundesebene sind ferner noch Internatsstipendien für Zöglinge der Bundeskonvikte und privaten Internate eingerichtet und Subventionen an die auf Selbsterhaltung gestellten Schülerheime bzw. auch Bargeldstipendien für Schüler unter Berücksichtigung der Kopfquote (Einkommen pro Familienmitglied) vorgesehen.

Verschiedentlich vergeben auch die Länder Stipendien an bedürftige und würdige Schüler und Studierende. So gilt beispielsweise in Wien folgende Regelung: Im Rahmen des Stipendienwerkes der Stadt Wien erhalten Schüler und Schülerinnen der Modeschule sowie der Musiklehranstalten der Stadt Wien und der Sonderkurse zur Ausbildung für medizinisch-technische Assistentinnen, der Fürsorgeschülerinnen und der Kindergärtnerinnenschule Schülgehdernässigungen bzw. Schulgeldbefreiungen. Das Stipendienwerk der Stadt Wien vergibt darüber hinaus Stipendien an Mittelschüler und Studierende des zweiten Bildungsweges (Arbeitermittelschule) und eine grosse Zahl von einmaligen Studienbeihilfen. Bei der Bestimmung der Höhe des Stipendiums bzw. des einmaligen Beihilfenbetrages ist die wirtschaftliche Situation der Familie bzw. des Stipendienbewerbers entscheidend. Auch im Bereich der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen werden von den Bundesländern Beihilfen zu den Internatsgebühren, die die Lehrlinge beim Besuch der lehrgangsmässig geführten Berufsschulklassen für Unterricht und Verpflegung zahlen müssen, gewährt. Schliesslich gewähren manche Bundesländer ihren Landesbediensteten Schulbeihilfen. Als Beispiel diene die Regelung des Landes Oberösterreich. Diese Landesbediensteten er-

halten für Kinder, für die eine Kinderzulage gebührt, wenn sie Hochschulen, höhere Schulen (Lehranstalten), berufsbildende Schulen mit mindestens zweijähriger Dauer oder Hauptschulen besuchen, Schulbeihilfen, soweit nicht bereits eine höhere Schulbeihilfe aus Mitteln des Landes gewährt wird. Die Schulbeihilfe ist gestaffelt nach dem Einkommen des Bediensteten sowie nach der Zahl der Kinder und der Schultype (also ob jemand eine Hochschule, eine höhere Schule oder eine Hauptschule besucht). Auch ist die Schulbeihilfe verschieden, ob jemand am Wohnort oder ausserhalb des Wohnortes studiert. Die Höhe der Beihilfe bewegt sich zwischen öS 150,- und öS 2.000,- pro Schüler.

Auch die Stipendien des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sind hier zu erwähnen.

Zu B. X. 1):

Österreichische Bundesbahnen:

Eine besondere Fahrpreiseremässigung für Familien ist im Tarif nicht vorgesehen, doch werden in Begleitung reisende Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, je Begleitperson aber höchstens 2 Kinder, für die ein Sitzplatz nicht beansprucht wird, ohne Fahrausweise frei befördert.

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und jüngere Kinder, für die ein Sitzplatz beansprucht wird, werden zum halben Normaltarif befördert.

Bei Inanspruchnahme bestimmter Fahrpreiseremässigungen zahlen Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur die Hälfte des ermässigten Fahrpreises; so beträgt z.B. das Ermässigungsausmass für diese gegenüber dem Normaltarif bei

Gesellschaftsreisen in fahrplanmässigen Zügen .....	62,5%
Ermässigten Rückfahrkarten und Rundreisen .....	60 %
Schüler- und Jugendgruppen .....	75 %

Schliesslich haben Schüler unter bestimmten Voraussetzungen für Fahrten zwischen Wohnort und Schulort Anspruch auf nachstehende Fahrpreiseremässigungen mit folgenden Ermässigungsausmassen gegenüber dem Normaltarif:

Schülermonatskarten .....	rd 84,3 % bis 97,3 %
Schülermonatskarten zum halben Fahrpreis, wenn zwei oder mehrere einer Familie angehörende Kinder die Fahrpreiseremässigung gleichzeitig in Anspruch nehmen .....	rd 92,2 % bis 98,7 %
Schülerfahrkarten auch für Schüler im Alter von über 14 Jahren .....	50 %
Schüler- und Jugendgruppen für Kinder im Alter von über 14 Jahren .....	50 %

Autobusse der Österreichischen Bundesbahnen:

Auf den Autobuslinien des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, höchstens jedoch zwei solcher Kinder je Begleitperson, gebührenfrei befördert, wenn für sie keine eigenen Sitzplätze beansprucht werden.

Zur halben Fahrtgebühr werden befördert:

1. Je Begleitperson das 3. und jedes weitere Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
2. jedes Kind, bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für das ein eigener Sitzplatz beansprucht wird;
3. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Weiters erhalten Schüler bis zum vollendeten 24. Lebensjahr Ausweise zur Lösung von Schülerwochenkarten mit einer Ermässigung von 75 % des Normaltarifes. Dieser Ausweis berechtigt auch zur Lösung von Einzelfahrscheinen mit einer Ermässigung von 50 % für Fahrten zwischen dem Wohn- und dem Schulort.

Ferner werden Fahrscheinhefte für 12 bzw. 6 Fahrten mit einer Ermässigung von  $16 \frac{2}{3}$  % ausgegeben. Diese

./.

Hefte sind übertragbar und können auch von mehreren Personen gemeinsam benützt werden, dabei werden zwei zusammenreisende Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr als eine Person gerechnet. Die Geltungsdauer der Hefte ist bis Ende des zweiten des dem Ausstellungsmonat folgenden Monats begrenzt.

#### Privatbahnen:

Bei den Privatbahnen, Seilbahnen, Obus- und Strassenbahnunternehmungen sowie im Bereich der Linienschifffahrt zum Teil auch im Gelegenheitsverkehr der Schifffahrt - wird eine Kinderermässigung gewährt. Das Ausmass dieser Ermässigung ist allerdings nicht völlig einheitlich, sondern von Betrieb zu Betrieb verschieden.

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, wenn sie keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen in den betreffenden Tarifen Freifahrt vorgesehen ist. Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden Preisermässigungen von 50 % und mehr auf den Einzelfahrschein gewährt. Als zusätzliches Hilfsmittel zur Bestimmung des 14. Lebensjahres wird in der Regel die Körpergrösse angesehen. Bei Zeitkarten erhalten Schüler, auch wenn sie das 14. Lebensjahr bereits überschritten haben, Preisermässigungen bis zu 90 %.

Beim Kraftfahrlinienverkehr wird bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Freifahrt, vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eine Preisermässigung von 50 % gewährt. Die Preisermässigung für Schüler und Lehrlinge, auch wenn sie das 14. Lebensjahr überschritten haben, beträgt 75 %.

#### Fürsorgefahrtscheine:

Im Bereich der Stadt Wien, z.B. aber auch in einer Reihe anderer Städte werden Fürsorgefahrtscheine für die ermässigte Benützung der Einrichtungen der Städtischen Verkehrsbetriebe an Kinder und Jugendliche ausge-

geben. Die Ausgabe erfolgt im Wege der Schulen, der Sportverbände der Jugendorganisationen und der Einrichtungen für die Betreuung von Lehrlingen. Im Jahre 1964 wurden in Wien 240.000 Fürsorgefahrtscheine ausgegeben, der Kostenaufwand hierfür betrug öS 600.000,-.

Freifahrt:

Den im Wiener Gemeindegebiet wohnhaften Schulpflichtigen wird die freie Fahrt vom Wohnhaus zum Schulhaus und zurück auf den Strassenbahn- und Stadtbahnlinien, sowie auf den peripheren Autobuslinien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe unter bestimmten Bedingungen gewährt. Zu diesen Bedingungen zählen im wesentlichen der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Besuch einer Schule auf Grund der Schulsprengelteilung und die Voraussetzung, dass das Wohnhaus vom Schulhaus mindestens 2.000 Meter Luftlinie oder 2.200 Meter Gehweg entfernt ist.

Zu B. X. 2):

Das "Theater der Jugend" und Theater- und Konzertabonnementorganisationen bei den Landesjugendreferaten ermöglichen es jungen Menschen, zu verbilligten Preisen Theater und Konzerte zu besuchen. In diesem Rahmen ist auch auf die finanzielle Unterstützung von Jugendfilmen hinzuweisen.

Für den Bereich des Bundeslandes Wien gilt folgende Regelung:

Das Jugendabonnement der Stadt Wien ermöglicht es der Wiener Jugend vom 14. bis zum 25. Lebensjahr, die Bundestheater, die Wiener Privattheater, Konzerte, Wiener Volkshochschulen und verschiedene gelegentliche Sonderveranstaltungen entweder kostenlos oder wesentlich begünstigt zu besuchen. Die Ausgabe erfolgt über die Jugendorganisation, Berufsschulen und Volkshochschulen, um die Vergabe von Karten an die bewusst angesprochenen wirtschaftlich bedürftigeren Kreise sicherzustellen. Der Besuch der Wiener städtischen Museen ist an bestimmten Tagen

kostenlos und im übrigen für Gruppen und bestimmte Personenkreise begünstigt möglich.

Sämtliche Pflichtschüler und auch die Schüler der städtischen Fachschulen können in Wien die städtischen Bäder zu ermässigten Preisen benützen. Ferner ist auf die Ermässigungen für den Besuch der städtischen Kindertagesheime und für die Teilnahme an der Schülerausspeisung in den Heimschulen hinzuweisen. Für die Ermässigung des Besuchsgeldes und des Ausspeisungsbeitrages in den städtischen Kindertagesheimen sind die Beschlüsse des Wiener Gemeinderates vom 22. September 1961 und 29. November 1963 sowie des Gemeinderatsausschusses für das Wohlfahrtswesen vom 18. Februar 1965 massgebend. Für den erwähnten Zweck wurden im aufgelaufenen Jahr 118 Mill. öS aufgewendet. In den städtischen Kindertagesheimen sind 18.000 Kinder vom Säuglingsalter bis zur Beendigung der Schulpflicht eingeschrieben. Die Ermässigung der Beiträge richtet sich im konkreten Fall nach der wirtschaftlichen Lage und den weiteren Sorgepflichten der Eltern.

Für die Schülerausspeisung in Heimschulen wurden im Jahre 1964 insgesamt öS 600.000,- aufgewendet. An dieser Ausspeisung haben 1.350 Kinder teilgenommen. Die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen finden sich im Beschluss des Gemeinderatsausschusses für das Wohlfahrtswesen vom 18. Februar 1965.

Zu B.X. 3):

Gas, Wasser:

Subventionen auf die Normaltarife gibt es keine. Für Tarifierduktionen gibt es keine einheitliche Regelung für das ganze Bundesgebiet.

Strom:

Bei den in Österreich angewendeten Strompreisen handelt es sich um amtlich festgelegte Maximaltarife. Sie sind so knapp bemessen, dass von der Möglichkeit einer Ermässigung

nur von wenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und auch dann nur in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht wird.

In diesem Zusammenhang wären auch die von der Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen für die Unterbringung von Eisenbahnerfamilien errichteten Sport- und Erholungsheime zu erwähnen.

Im Hinblick auf den Ausbau der allgemeinen Urlaubsbestimmungen in Österreich (je nach der Anzahl der Dienstjahre bis zu 5 Wochen Jahresurlaub) sind Familienurlaube nicht vorgesehen.

Zu B. XII.:

Gemäss § 1 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157, betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, für solche Bauten Bestimmungen über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer sowie von anderen Abgaben, die von den Ländern und Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecke und gewerblichen Zwecken dienende Räume zukünftig eingehoben werden, zu erlassen. Die Dauer der Steuerbefreiung (Befreiungszeitraum) darf jedoch 20 Jahre nicht übersteigen. Nach diesem Grundsatzgesetz des Bundes haben die Länder entsprechende Grundsteuerbefreiungsgesetze erlassen. Diese Grundsteuerbefreiung bedeutet eine wesentliche Begünstigung vor allem bei Errichtung von Eigenheimen.

Gemäss § 8 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, hat der Förderungswerber Eigenmittel im Ausmass von 10 v.H. der Gesamtbaukosten aufzubringen. Dieses Mindestmass erhöht sich

- a) bei einer Mittelwohnung, die für eine Familie mit höchstens einem im gemeinsamen Haushalte lebenden Kinde bestimmt ist, auf 15 v.H., wenn die Nutzfläche der Wohnung 110 m<sup>2</sup> nicht übersteigt, und auf 20 v.H., wenn

die Nutzfläche 110 m<sup>2</sup> übersteigt;

- b) bei einer Mittelwohnung, die für eine Familie mit zwei im gemeinsamen Haushalte lebenden Kindern bestimmt ist, auf 15 v.H., wenn die Nutzfläche der Wohnung 110 m<sup>2</sup> übersteigt.

Diese Bestimmung setzt das Ausmass der aufzubringenden Eigenmittel mithin nach dem Familienstand des Förderungswerbers fest und stellt ebenfalls eine familienfördernde Massnahme dar.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass allen öffentlich Bediensteten sowie den Bediensteten der Bundesbetriebe, welche Eigenheime errichten oder Eigentumswohnungen zugewiesen erhalten, ein unverzinslicher ausserordentlicher Gehaltsvorschuss bis zu einer bestimmten Maximalhöhe gewährt wird.

Schliesslich ist noch auf die Wohnbaukredite der Arbeiterkammern und einzelner verstaatlichter Betriebe hinzuweisen.